Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 42 Ausgegeben Danzig, den 29. August 1922

102 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Notgesetz
zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Zucker für das Jahr 1922.

§ 1.

Für den Bedarf der versorgungsberechtigten Bevölkerung sind im Jahre 1922 40000 Zentner Zucker sicherzustellen. Zu diesem Zwecke wird der im Gebiete der Freien Stadt Danzig vorhandene Zucker beschlagnahmt. Allen natürlichen und juristischen Personen wird verboten, über den beschlagnahmten Zucker zu verfügen, insbesondere ihn zu veräußern oder aus dem Besitz oder Gewahrsam zu entfernen, in dem er sich befindet. Die Ausfuhr von Zucker ist verboten.

§ 2.

Von der Beschlagnahme (§ 1) befreit sind Mengen bis zu 3 Zentner, die sich im Besitz oder Gewahrsam einer einzelnen Person befinden. Dem Kleinhandel mit offenem Laden ist auf jeden Fall gestattet, auf jede Brotkarte wöchentlich 1 Kilo Zucker zu verkaufen, sofern der Verkauf unter Beifügung der Unterschrift des Verkäufers auf der Brotkarte vermerkt wird.

Von der Beschlagnahme ausgeschlossen ist ferner derjenige Zucker, der nachweisbar aus dem Auslande gekommen ist oder kommt, um ausgeführt zu werden.

Inländischer Zucker darf in Zuckerfabriken, Zuckerwarenfabriken, Zuckerraffinerien und Likörfabriken nicht verarbeitet werden.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz werden mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 200000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4.

Die näheren Maßnahmen zur Ausführung dieses Gesetzes trifft der Senat.

§ 5.

Dieses Notgesetz ist spätestens bis zum 10. September 1922 durch ein endgültiges Gesetz zu ersetzen. Es tritt mit diesem Tage außer Kraft

§ 6.

Dieses Gesetz tritt am 24. August 1922 in Kraft.

Danzig, den 26. August 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Jewelowski.

103 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
betr. Erhöhung der Tarifsätze im Güter-, Tier- und Expreßgutverkehr auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig.

Artikel I.

Der Senat wird ermächtigt, mit Wirkung vom 1. September d. J. einer Erhöhung der z. Zt. im Güter-, Tier- und Expreßgutverkehr geltenden Frachtsätze auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig um 50 v. Hundert zuzustimmen.

Artikel II.

Dies Gesetz tritt in Kraft am Tage seiner Verkündung.

Danzig, den 28. August 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Runge.

104 **Druckfehlerberichtigung.**

Der in der Veröffentlichung des Gesetzes vom 23. Juni 1922 betreffend Aenderung der Schiedsmannsordnung — Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Nr. 34 Seite 173 — enthaltene Druckfehler wird dahin berichtigt, daß es in der Ueberschrift des Gesetzes statt „1870" heißen muß „1879".

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.